



## **Vereinbarung zwischen dem Eidgenössischen Finanzdepartement und der Schweizerischen Nationalbank über die Gewinnausschüttung der Schweizerischen Nationalbank**

vom 9. November 2016

---

Die Schweizerische Nationalbank (SNB) bildet aus ihrem Jahresergebnis Rückstellungen, um die Währungsreserven auf der geld- und währungspolitisch erforderlichen Höhe zu halten. Sie orientiert sich dabei an der Entwicklung der schweizerischen Volkswirtschaft (Art. 30 Abs. 1 NBG). Die Höhe der Zuweisung an die Rückstellungen für Währungsreserven wird durch die SNB festgelegt (Art. 42 Abs. 2 Bst. d NBG). Der nach dieser Zuweisung verbleibende Teil des Jahresergebnisses ist ausschüttbarer Jahresgewinn. Zum Zweck der mittelfristigen Verstetigung vereinbaren das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) und die SNB für einen bestimmten Zeitraum die Höhe der jährlichen Gewinnausschüttung (Art. 31 Abs. 2 NBG). Die Ausschüttungsreserve dient dazu als Puffer. Ihr werden der nicht ausgeschüttete Jahresgewinn zugewiesen bzw. der für die Gewinnverwendung fehlende Betrag entnommen. Die Ausschüttungsreserve kann durch Verluste negativ werden.

Vor diesem Hintergrund vereinbaren das EFD und die SNB nach Information der Kantone am 23. September 2016 und nach Kenntnisnahme durch den Bundesrat am 9. November 2016 Folgendes:

1. Diese Vereinbarung bezieht sich auf die Gewinnausschüttungen der SNB für die Geschäftsjahre 2016-2020.
2. Eine Gewinnausschüttung an Bund und Kantone wird vorgenommen, wenn die Ausschüttungsreserve nach Gewinnverwendung nicht negativ wird.
3. Ist die Bedingung gemäss Ziffer 2 erfüllt, schüttet die SNB für das entsprechende Geschäftsjahr jeweils einen Betrag von 1 Mrd. Franken an Bund und Kantone aus.
4. Die Ausschüttung gemäss Ziffer 3 wird gekürzt, wenn die Ausschüttungsreserve durch die Gewinnausschüttung negativ würde. Eine allfällige Kürzung erfolgt so, dass die Ausschüttungsreserve nach Gewinnausschüttung genau null beträgt.
5. Die Ausschüttung wird vollständig sistiert, wenn die Ausschüttungsreserve nach Äufnung der Rückstellungen für Währungsreserven nicht positiv ist.
6. Werden eine oder mehrere Gewinnausschüttungen gekürzt oder sistiert, wird die Differenz zum Ausschüttungsbetrag gemäss Ziff. 3 in einem oder mehreren Folgejahren ausgeschüttet, soweit dadurch die Ausschüttungsreserve nach Gewinnverwendung nicht negativ wird.

7. Überschreitet die Ausschüttungsreserve nach Gewinnverwendung den Wert von 20 Mrd. Franken, schüttet die SNB für das betreffende Geschäftsjahr zusätzlich einen Betrag von 1 Mrd. Franken an Bund und Kantone aus. Diese Zusatzausschüttung wird entsprechend gekürzt, falls die Ausschüttungsreserve dadurch auf einen Wert unter 20 Mrd. CHF sinken würde.
8. Die SNB überweist die Gewinnausschüttung jeweils im Anschluss an die ordentliche Generalversammlung an die Eidg. Finanzverwaltung. Die Eidg. Finanzverwaltung überweist  $\frac{2}{3}$  des Betrags gemäss dem aufgrund von Art. 31 Abs. 3 NBG festgelegten Verteilschlüssel an die Kantone.
9. Diese Vereinbarung löst die Vereinbarung zwischen dem EFD und der SNB vom 21. November 2011 ab.

Bern, den 9. November 2016

Zürich, den 9. November 2016

EIDGENÖSSISCHES  
FINANZDEPARTEMENT

SCHWEIZERISCHE NATIONALBANK

Der Vorsteher

Der Präsident  
des Bankrats

Der Präsident  
des Direktoriums

Ueli Maurer

Jean Studer

Thomas Jordan